

Bericht aus der Sitzung vom 20. Juni 2024

Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse in der nicht-öffentlichen Sitzung am 25. April 2024 gefasst worden, welche man bekannt geben müsste.

Bürgerfragestunde

Ein interessierter Bürger bedankte sich, dass zum Thema Beseitigung des Bahnübergangs am 2. Juli eine Informationsveranstaltung mit Vertretern des Regierungspräsidiums stattfindet. Er wollte wissen, ob an der Veranstaltung die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen. Des Weiteren erkundigte er sich, ob Verwaltung und Gemeinderat sich bereits hinsichtlich einer Variante positioniert haben. Bürgermeister Mailänder erwidert darauf, dass nach der Vorstellung der Varianten Fragen der Bürger möglich sind. Nach der Informationsveranstaltung wird der Gemeinderat in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen über die Thematik beraten und eine Variantenempfehlung aus Hermaringer Sicht abgeben.

Erlass einer Katzenschutzverordnung

Durch § 13b Tierschutzgesetz werden die Landesregierungen dazu ermächtigt, Katzenschutzverordnungen zu erlassen. Diese Ermächtigung können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. In Baden-Württemberg wurde die Ermächtigung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes an die Gemeinden übertragen.

Hauptziel der Verordnung ist die Eindämmung der Population der (unkastrierten) Streunerkatzen im Gemeindegebiet und dadurch die Verringerung des Tierleides. Zudem soll das Tierheim, in welchem Streunerkatzen regelmäßig landen, entlastet und die dort anfallenden Kosten eingedämmt werden.

Streunerkatzen sind verwilderte Hauskatzen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Diese Aufgabe wird meist von ehrenamtlichen Helfern übernommen. Die Tiere leiden häufig an Krankheiten und haben oft keine große Überlebenschance. Mit einer geringeren Population wird also Tierleid verhindert. Die Kastrationspflicht für freilaufende Halterkatzen sorgt dafür, dass keine Halterkatze zur Vermehrung von Streunerkatzen beitragen kann. Ebenso können diesbezüglich auch Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen (Streunerkatzen) getroffen und diese kastriert werden.

Durch die Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip kann bei Auffinden einer Katze schnell geprüft werden, ob es sich um eine freilaufende Halterkatze oder um eine Streunerkatze handelt.

In der Sitzung war Herr Carl Friedrich Giese, 1. Vorsitzender des Vereins Katzenschutz Göppingen-Donzdorf e. V. anwesend, um das Thema vorzustellen und Fragen zur Verfügung zu stehen.

Gemeinderat Hans Ott war mit der Katzenschutzverordnung in der Form nicht einverstanden und bat um Überarbeitung und Umformulierung einzelner Punkte. Bürgermeister Jürgen Mailänder gab zu bedenken, dass bei Umformulierungen eine rechtliche Prüfung des Wortlauts erfolgen müsse, um hier rechtssicher zu sein.

Es entstand eine lebhafte Diskussion im Rat, über die vorgestellte Katzenschutzverordnung hinsichtlich von Umformulierungen in der Verordnung, die Umsetzung des § 13

Tierschutzgesetz und ein eventuelles Vertagen des Tagesordnungspunktes. Anschließend wurde die Katzenschutzverordnung mit 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Kommunale Wärmeplanung - Vorstellung der Maßnahmen

Mit dem Ziel, die Wärmewende voranzutreiben und langfristig eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen, haben die Kommunen Hermaringen, Heubach, Böbingen und Mögglingen im März 2023 die geförderte Durchführung einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nach Vorgabe des Landes Baden-Württemberg begonnen.

Seit Anfang 2024 ist nun das Wärmeplanungsgesetz nach Bundesrecht in Kraft, womit eine Verpflichtung aller deutschen Kommunen (auch unter 20.000 Einwohner) zur Durchführung einer Wärmeplanung besteht und das vorausschauende Handeln der Gemeinde Hermaringen bestätigt wurde.

Hermaringen wird damit die erste Gemeinde unter 20.000 Einwohnern im Landkreis sein, welche die Wärmeplanung bereits bis zur Sommerpause 2024 beschließen wird.

Die Struktur der Wärmeerzeugung sowie der damit verbundene Wärmebedarf und die Treibhausemissionen wurden in der Bestands- und Potenzialanalyse ebenso vorgestellt wie die Potenziale zur Energieeinsparung und Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien. In einem Workshop wurden mögliche Maßnahmen als nächste Handlungsschritte erarbeitet. Diese Ideen wurden nun in Form von Maßnahmensteckbriefen ausformuliert.

Der umfangreiche Transformationsprozess soll durch diese Maßnahmen in kleinere handhabbare Projekte untergliedert werden, was auch Vorgabe des Fördergebers ist. Mindestens fünf Maßnahmen sollen mit Abschluss der kommunalen Wärmeplanung durch den Gemeinderat beschlossen und in den folgenden fünf Jahren begonnen werden, um die Wärmewende mit konkreten Schritten einzuleiten.

Folgenden Maßnahmenvorschläge wurden in Maßnahmensteckbriefen ausformuliert:

- Machbarkeit Anschlussnutzung einer Biogasanlage
- Prüfung Abwasserwärme
- Machbarkeitsstudie zum Wärmenetzausbau in Eignungsgebiete
- Stromnetzprüfung- und Ausbau
- Energieberatungsstelle und Bürgerinfoveranstaltungen
- Sanierung und Wärmeversorgung kommunaler Gebäude
- Voruntersuchung zur Nutzung von Wärme aus der Brenz

Herr Jannik Kett von der beauftragten GEO Oberkochen stellte die einzelnen Steckbriefe vor und stand für Fragen zur Verfügung.

Einstimmig wurde beschlossen, die 7 vorgestellten Maßnahmen festzuschreiben, welche in den kommenden 5 Jahren begonnen werden.

Evangelischer Kindergarten „Konfetti“ - Festlegung der Krippengebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025

1. Elternbeitrag für die U3- Gruppen

Die Elternbeiträge der Kindergartengruppen für 1 – 3-jährige Kinder (sog. Krippengruppen oder U3-Gruppen) wurden vom Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung am 13.07.2023 für das

Kindergartenjahr 2023/2024 festgelegt. Der Jahresbeitrag wird dabei auf 11 Monatsbeiträge umgerechnet. Der Monat August ist beitragsfrei.

Um sich dem Landesrichtsatz anzunähern, wurde die von den kommunalen Landesverbänden (Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg) und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vorgeschlagene Landesempfehlung und Erhöhung um 8,5 % durch den o. g. Gemeinderatsbeschluss um weitere 2,0 % erhöht. Des Weiteren wurde vom Gremium beschlossen, dass ab dem Kindergartenjahr 2024/2025, d. h. ab dem 1. September 2024 generell der jeweilige Landesrichtsatz erhoben wird.

Unsere beiden U3-Gruppen haben derzeit eine tägliche Öffnungszeit von 6 Stunden, montags – freitags von 07:30 – 13:30 Uhr, wüst eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 Stunden ergibt.

2. Landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge und neue Elternbeiträge für die U 3 – Gruppen

Die Vertreter der kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg) und die Leitungen der Kirchen in Baden-Württemberg sowie deren Fachverbände haben sich Ende März 2024 auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2025 um 7,5 % verständigt.

Die neuen Elternbeiträge, die als Landesrichtsätze für das kommende Kindergartenjahr festgelegt wurden und somit ab dem neuen Kindergartenjahr 2024/2025 erhoben werden, lauten wie folgt (bei 11 Monatsbeiträgen):

Kiga-Jahr	2023/2024	2024/2025
Familie mit Kindern unter 18 Jahren		
für 1 Kind bei einer Familie mit 1 Kind	420,00 €	479,00 €
für 1 Kind bei einer Familie mit 2 Kindern	315,00 €	356,00 €
für 1 Kind bei einer Familie mit 3 Kindern	215,00 €	240,00 €
für 1 Kind bei einer Familie mit 4 Kindern	0,00 €	0,00 €

Der Landesrichtsatz für Familien mit 4 und mehr Kindern in Höhe von 95,00 € wird in Hermaringen gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.2023; Ziffer 5 nicht erhoben, weil der Gemeinderat kinderreiche Familien betragsfrei gestellt hat.

Ein Antrag auf Einzelabstimmung der Punkte wurde mit 12 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme abgelehnt. Mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 werden die Elternbeiträge für die U3-Gruppen in Zukunft gemäß dem Landesrichtsatz erhoben.
2. Die neuen Elternbeiträge für die U3-Gruppen gelten für das Kindergartenjahr 2024/2025, d. h. ab dem 01. September 2024 und werden für 11 Beitragsmonate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
3. Folgende soziale Komponente bei den Elternbeiträgen in den Krippengruppen (U3-Gruppen) wird beibehalten:

Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren werden für alle Kinder in der Kinderkrippe beitragsfrei gestellt.

4. Folgende soziale Komponente bei den Elternbeiträgen im Kindergarten (U3- und Ü3-Gruppen) wird beibehalten:

Familien mit Wohngeldberechtigung erhalten einen Nachlass von 25 % auf die anfallenden Elternbeiträge.

5. Die Punkte 1-4 gelten solange, bis der Gemeinderat dies durch Beschluss ändert.

Dadurch entfällt eine jährliche Beschlussfassung im Gemeinderat bis zu einer Änderung.

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen (Feuerwehrkosten-Ersatzsatzung)

Die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr wurde angepasst und ist zum 19. März 2024 in Kraft getreten. Die Verordnung regelt die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge. In der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Hermaringen wird in § 5 auf die Verordnung des Innenministeriums verwiesen. Diese findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Demnach muss eine Satzungsänderung nicht erfolgen, die neuen Stundensätze erlangen automatisch ihre Gültigkeit.

Die Änderungen hier informativ:

	Std bisher	Std neu	Differenz
Mannschaftstransportwagen	20,00 €	34,00 €	14,00 €
Hilfeleistungs-			
Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €	236,00 €	52,00 €
Löschgruppenfahrzeug			
LF 20 KatS	133,00 €	192,00 €	59,00 €

Einführung des Digitalfunks bei der Freiwilligen Feuerwehr Hermaringen - Auftragsvergabe für die Beschaffung und den Einbau der Geräte

Die heute eingesetzte analoge Funktechnik bei der Freiwilligen Feuerwehr genügt den taktischen, technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie Feuerwehr und Polizei, nicht mehr. Die analogen Funknetze sind leicht abhörbar. Der Digitalfunk BOS gewährleistet neben der Verschlüsselung eine hohe Verfügbarkeit und Sprach-/Empfangsqualität für die Nutzer. Die übliche Gruppenkommunikation wird ergänzt durch Möglichkeiten der Einzelkommunikation.

Die analoge Funktechnik der BOS wird daher nach den Vorgaben des Bundes durch ein neues digitales Funksystem für die BOS ersetzt. Für die Nachrüstung der Feuerwehren in Baden-Württemberg mit Digitalfunkgeräten wird gem. Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV Z-Feu) auf Antrag ein Landeszuschuss in Höhe von 600 € pro fest verbautem Digitalfunkgerät gewährt. Der Zuschuss ist pauschaliert und hängt nicht von der Höhe der tatsächlichen Ausgaben ab.

Herr Gerhard Brezger als Vertreter der Feuerwehr stellte die Thematik vor und stand für Erläuterungen und Fachfragen zur Verfügung. Er erklärte, dass zwei fest installierte Geräte im Funkraum und die Geräte in den Fahrzeugen getauscht werden sollen. Ebenso soll ein tragbares Funkgerät für die Führungskräfte beschafft werden.

Für die technischen Geräte gibt es in Baden-Württemberg gegenwärtig nur 2 Anbieter. Dies ist einerseits die Fa. Motorola Solutions andererseits die Fa. Sepura. Da die notwendigen Schulungen der Feuerwehrleute entsprechend dem Konzept Digitalfunk auf Standortebene erfolgen und nach Möglichkeit zur besseren Abstimmung die gleichen Geräte bei den einzelnen Feuerwehren verwendet werden sollten, wurde bei den umliegenden Feuerwehren eine Abfrage durchgeführt, welche Geräte angeschafft bzw. im Anschaffungsprozess sind.

Die umliegenden Gemeinden haben Geräte der Fa. Sepura beschafft bzw. schaffen diese an, was die Anschaffung der Geräte dieser Firma im Einklang mit der Feuerwehrführung befürwortet. Die Fa. Sepura vertreibt ihre Funkgeräte ausschließlich über die Fa. KTF Selectric GmbH, weshalb dort ein Angebot für das Feuerwehrgerätehaus und die Fahrzeuge eingeholt wurde.

Um zumindest in einem Bereich einen Wettbewerb zu erreichen, sollen Einbau und Beschaffung der Geräte getrennt werden, da für den Einbau der Geräte mehrere Firmen am Markt sind.

Der Gemeinde liegen für den Einbau zwei Angebote vor. Nach Abgleich durch die Freiwillige Feuerwehr ergibt sich folgendes Ergebnis:

Fa. KTF Selectric GmbH	17.410,60 €
Fa. Häusler Funksysteme GmbH	14.099,83 €

Beim Land Baden-Württemberg wurde ein Zuschussantrag eingereicht, dessen Bewilligung noch aussteht. Aufgrund der Zuschussbestimmungen darf eine Vergabe erst nach Vorliegen des Zuschussbescheids erfolgen. Deshalb wird die Vergabe heute im Gemeinderat beschlossen, die Zusage an die beauftragte Firma erfolgt erst nach Erhalt des Bescheids. Dies wird voraussichtlich im Juli / August 2024 sein.

Herr Gerhard Brezger als Vertreter der Feuerwehr war in der Sitzung anwesend und stand für Erläuterungen und Fachfragen zum Thema Digitalfunk zur Verfügung.

Einstimmig wurde beschlossen:

1. Die Beschaffung der Funkgeräte erfolgt bei der Fa. KTF Selectric GmbH zum Angebotspreis von 5.926,69 €.
2. Der Einbau der Funkgeräte wird an die Firma Häusler Funksysteme GmbH zum Preis von 14.099,83 € vergeben.

Baugesuche

Der Gemeinderat hatte über zwei Baugesuche zu befinden:

Einstimmig wurde das Einvernehmen für folgende Bauvorhaben erteilt:

- Neubau einer Garage nach Abbruch des alten Wohnhauses, Karlstraße 16
- Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus, Hohweiher 3